

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.503.412

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6278/J-NR/2026

Wien, am 29. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Sebastian Schwaighofer, Mag. Harald Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. Juni 2026 unter der Nr. **6278/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Sexuelle Ausbeutung minderjähriger Mädchen durch organisierte Drogenkriminalität - Strafverfolgung, Strafraumen und aufenthaltsbeendende Maßnahmen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 5:

- 1. Wie viele Anklagen wurden österreichweit in den Jahren 2022 bis 2025 im Zusammenhang mit der sexuellen Ausbeutung minderjähriger Mädchen durch gezielte Herbeiführung von Drogenabhängigkeit eingebracht?
 - a. Welche Straftatbestände (z. B. § 104a StGB - Menschenhandel, § 206 StGB - Vergewaltigung, § 207 StGB - Geschlechtliche Nötigung, § 215a StGB - Förderung der Prostitution Minderjähriger, § 28a SMG) standen dabei im Vordergrund?
 - b. Wie viele der Angeklagten wurden rechtskräftig verurteilt?
 - c. Wie hoch waren die durchschnittlich verhängten Strafen und in wie vielen Fällen wurde eine unbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen?

- 5. Wurden in den letzten fünf Jahren Betroffene, die selbst unter Drogenabhängigkeit litten und sexuell ausgebeutet wurden, strafrechtlich verfolgt (z. B. wegen Prostitution oder Drogendelikten)?
 - a. Wenn ja, wie viele Fälle betrafen Minderjährige?
 - b. Welche Maßnahmen ergreifen Sie, um sicherzustellen, dass Opfer sexueller Ausbeutung nicht gleichzeitig als Täter verfolgt werden?

Dazu steht im Bundesministerium für Justiz kein Zahlenmaterial zur Verfügung. Eine gesonderte Auswertung der Verfahrensautomation Justiz nach spezifischen Tatumständen (hier: Sexuelle Ausbeutung von Mädchen durch gezielte Herbeiführung von Drogenabhängigkeit) ist nicht möglich und könnte daher nur im Wege einer händischen Recherche und Auswertung sämtlicher in Betracht kommender Straftaten im Bundesgebiet erfolgen.

Zur Frage 2:

- Sehen Sie den bestehenden Strafraumen als ausreichend an, um derartige Taten wirksam zu ahnden?
 - a. Erfasst der Tatbestand des Menschenhandels gemäß § 104a StGB die beschriebene Vorgangsweise - nämlich die gezielte Herbeiführung von Drogenabhängigkeit bei Minderjährigen zum Zweck der sexuellen Ausbeutung - in angemessener Weise?
 - b. Sind Anpassungen des Strafgesetzbuches oder des Suchtmittelgesetzes geplant, um diese Tatkonstellationen schärfer unter Strafe zu stellen?
 - c. Werden Staatsanwaltschaften und Gerichte gezielt für das Phänomen der sogenannten Drogenabhängigkeitsmethode bei der Ausbeutung Minderjähriger geschult?

Das Grunddelikt des Menschenhandels nach § 104a Abs. 1 StGB stellt auf verschiedene Handlungen in Bezug auf volljährige Personen unter Einsatz unlauterer Mittel (§ 104a Abs. 2 StGB) und mit Ausbeutungsvorsatz (§ 104a Abs. 3 StGB) ab. Ist das Opfer hingegen minderjährig, kommt § 104a Abs. 5 StGB zur Anwendung, der keinen Einsatz eines unlauteren Mittels verlangt; es genügt eine Tathandlung mit dem Vorsatz, dass das Opfer iSd § 104a Abs. 3 StGB ausgebeutet werde (*Fabrizy/Michel-Kwapinski/Oshidari*, StGB¹⁴ § 104a Rz 13). Wenngleich bei einem minderjährigen Opfer ein unlauteres Mittel zur Erfüllung des Tatbestands nicht erforderlich ist, so ist festzuhalten, dass eine Drogenabhängigkeit eine Zwangslage iSd § 104a Abs. 2 StGB darstellt (*Schwaighofer in Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 104a (Stand 1.6.2016, rdb.at) Rz 6/4; EBRV StRÄG 2004, 13). Von § 104a Abs. 2 StGB ist

bereits die Ausnützung einer Drogenabhängigkeit erfasst, umso mehr gilt dies für die gezielte Herbeiführung von Drogenabhängigkeit zur Tatbegehung.

§ 104a Abs. 5 StGB sieht eine Strafdrohung von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe vor. Diese Strafdrohung ist doppelt so hoch wie die Grundstrafdrohung, die bei einem erwachsenen Opfer nach § 104a Abs. 1 StGB zur Anwendung kommt, obwohl beim minderjährigen Opfer kein unlauteres Mittel zur Erfüllung des Tatbestandes erforderlich ist. Sie entspricht den Vorgaben der EU-Menschenhandels-Richtlinie und erscheint nach wie vor ausreichend.

Das Bundesministerium für Justiz hat einen Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2026 ausgearbeitet, mit dem in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1712 zur Änderung der Menschenhandels-Richtlinie Verschärfungen beim Tatbestand des Menschenhandels vorgeschlagen werden. So sollen die Ausbeutungsformen nach § 104a Abs. 3 StGB um Zwangsheirat, Leihmutterschaft und rechtsmissbräuchliche Adoption ergänzt werden. Weiters soll auch die Inanspruchnahme von Dienstleistungen eines Opfers von Menschenhandel in § 104b StGB strafrechtlich sanktioniert werden. Ferner soll ein neuer Erschwerungsgrund zur Anwendung kommen, wenn der Täter nach § 104a StGB im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems eine sexualbezogene Bildaufnahme des Opfers verbreitet (§ 33 Abs. 4 StGB).

Das Strafrechtsänderungsgesetz 2026 (Ministerialentwurf 122/ME) befindet sich aktuell in der Begutachtungsphase. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endet am 5. August 2026.

Zur Frage 3:

- *3. Ist der zuständigen Leitung (Referat, Abteilung, Gruppe/Sektion) oder den zuständigen Stellen der Staatsanwaltschaft bekannt, in wie vielen Fällen nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen der genannten Delikte eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot verhängt wurde?*
 - a. Ist Ihnen bekannt, in wie vielen Fällen nach Strafverbüßung eine tatsächliche Abschiebung vollzogen wurde?*
 - b. Welche rechtlichen oder praktischen Hindernisse bestehen bei der Vollstreckung aufenthaltsbeendender Maßnahmen gegen Verurteilte ohne österreichische Staatsbürgerschaft, insbesondere wenn diese Asylstatus oder subsidiären Schutz besitzen?*

- c. *Ist beabsichtigt, einen gesetzlichen Automatismus zwischen Verurteilung wegen schwerer Sexualdelikte an Minderjährigen und dem Verlust des Aufenthaltsrechts zu verankern?*
- d. *Arbeiten Sie und die zuständigen Stellen in Ihrem Ressort mit dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und dem Bundesministerium für Inneres zusammen?*

Diese Fragen betreffen die Verhängung und Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen und fallen daher in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 4:

- *Ist Ihnen der im Bericht der Salzburger Nachrichten vom 10. April 2026 geschilderte Fall bekannt?*
 - a. *Liegt der Staatsanwaltschaft Salzburg ein entsprechendes Ermittlungsergebnis vor?*

Der Staatsanwaltschaft Salzburg war der anfragegegenständliche Fall bislang nur aus der medialen Berichterstattung der Salzburger Nachrichten bekannt. Eine Anfangsverdachtsprüfung wird vorgenommen.

- b. *Wie viele Anklagen wurden im Zusammenhang mit diesem Netzwerk bisher eingebracht?*
- c. *Sind der Staatsanwaltschaft oder Gerichten Hinweise auf gleichartige Strukturen in anderen Bundesländern, insbesondere Wien und Linz, bekannt?*

Die Staatsanwaltschaft Salzburg berichtet über drei Verfahren, die die Überlassung von Suchtgift u.a. an minderjährige Mädchen zum Gegenstand hatten, wobei anklagegegenständlich die Suchtmitteldelinquenz und keine damit in Zusammenhang stehenden Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung waren. In einem dieser Fälle wird noch gesondert wegen möglicher Sexualdelikte ermittelt. Nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft Salzburg bestehen keine spezifischen Hinweise auf ein Netzwerk bzw. ein organisiertes Zusammenwirken der Täter.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

